

**Dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - SoPäd)**

vom 11.08.2021

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – SoPäd) in der Fassung vom 03.09.2020 (Amtliche Mitteilungen 056/2020, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 070/2020) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 10.08.2021 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 11a den Titel „Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen“.
2. In § 5 Abs. (1) wird die Zahl „39“ unter dem ersten Spiegelstrich durch „42“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. (1) wird die Zahl „27“ unter dem fünften Spiegelstrich durch „24“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. (1) wird der dritte Satz „Wird als sonderpädagogische Fachrichtung Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung gewählt, kann Englisch nicht Unterrichtsfach sein“ ersatzlos gestrichen.
5. § 11a erhält die Überschrift „Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen“ und wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(4) Details zu operativen Grundsätzen und zum Verfahren können in einer Richtlinie geregelt werden.“
6. In § 23 Abs. (2) wird die Zahl „24“ durch „21“ ersetzt und die Zahl „27“ durch „24“ ersetzt.
7. In § 23 Abs. (7) wird die Zahl „30“ durch „26“ ersetzt.

8. Die Anlage 3 a wird wie folgt geändert:

Anlage 3 a
Regelungen für die Bildungswissenschaften

1. In der Modultabelle „A. Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21“ werden für das Modul „biw315 Schulentwicklung“ in der Spalte Modulprüfungen die Angaben „1 Klausur (90 Min.) oder 1 schriftl. Überprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (90 Min.) oder 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (3 - 5 Leistungen)“ ersetzt durch:
„2 Teilleistungen:
1 Kurzttest (30 Minuten)
und
1 - 2 Protokolle oder
1 - 2 Kurzreferate (mit Ausarbeitung) oder
1 - 2 Übungsaufgaben“.
2. In der Modultabelle „A. Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21“ werden für das Modul „biw340 Pädagogisches Handeln in der Sekundarstufe“ in der Spalte „Modulprüfungen“ die Angaben „1 Portfolio (1-3 Leistungen)“ ersetzt durch:
„2 Teilleistungen:
1 Kurzttest (30 Minuten)
und
2 Protokolle oder
1 Kurzreferat (mit Ausarbeitung) oder
1 - 2 Übungsaufgaben oder
1 Ausarbeitung“.
3. In der Modultabelle „A. Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21“ werden für das Modul „biw330 Medienbildung und Digitalisierung“ in der Spalte „Modulprüfungen“ die Angaben „1 Portfolio (3 - 5 Leistungen)“ ersetzt durch:
„3 Teilleistungen:
2 Kurzttests (je 30 Minuten)
und
1 Kurzreferat oder
1 Übungsaufgabe oder
1 Fachpraktische Übung mit Dokumentation.

Gewichtung: Kurzttests je 25 %, weitere Leistung 50 %.

Die Leistungen können auch in digitaler Form erbracht werden.“

9. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Anlage 5
Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

1. Im Abschnitt 4. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik wird in der Modultabelle die Zeile für Modul bio299 wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
bio299 Genetik	Wahl- pflicht	V S Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 unbenotetes Referat	S, Ü

10. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Anlage 7

Fachspezifische Anlage für das Fach Elementarmathematik

1. Der Abschnitt 3. Elementarmathematik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik wird neu gefasst:

„3. Elementarmathematik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ema004 Geometrieunterricht in der Primarstufe	Wahlpflicht	1 S	3	1 Referat (ca. 40 Min.) oder 1 Referat (ca. 20 Min.) mit einer schriftlichen Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 4 Leistungen*)
ema005 Geometrieunterricht in der Sekundarstufe I	Wahlpflicht	1 S	3	1 Referat (ca. 40 Min.) oder 1 Referat (ca. 20 Min.) mit einer schriftlichen Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 4 Leistungen*)
ema006 Aspekte der Zahlbereiche	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	1 Klausur (max. 120 Min.)
ema007 Grundlagen der Schulalgebra	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	1 Klausur (max. 120 Min.)
ema009 Elementarmathematische Vertiefung	Wahlpflicht	1 V und 1 Ü	6	1 Klausur (max. 120 Min.)
ema010 Mathematikdidaktik II	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	1 Klausur (max. 120 Min.)
ema011 Mathematikdidaktik III - Primarstufe	Wahlpflicht	1 S	3	1 Referat (ca. 40 Min.) oder 1 Referat (ca. 20 Min.) mit einer schriftlichen Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 4 Leistungen*)
ema012 Mathematikdidaktik III - Sekundarstufe I	Wahlpflicht	1 S	3	1 Referat (ca. 40 Min.) oder 1 Referat (ca. 20 Min.) mit einer schriftlichen Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 4 Leistungen*)
ema013 Anwendungen in der Elementarmathematik	Wahlpflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
Gesamt			30	

Vorlesung (V); Übung (Ü), Seminar (S)

* Die Leistungen im Portfolio sind zum Beispiel ein Impulsbeitrag (durch Präsentation mit Audiospur, Erklärvideo, Word- Press Blog o. Ä.), moderierte Aufgabenstellungen für das Seminar, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. 5 Seiten

ODER

Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und technische Aufarbeitung eines kleinen didaktischen Experiments.

Es sind sämtliche der oben aufgeführten Pflichtmodule zu studieren. Unter den Wahlpflichtmodulen ist eines der beiden Module ema004 und ema005, eines der beiden Module ema011 und ema012 und eines der beiden Module ema009 und ema013 zu studieren.“

11. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

Anlage 10
Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte

1. In Punkt 1. Ziele des Studiums wird im ersten Satz die Vokabel „Lehrertätigkeit“ durch „Lehrtätigkeit“ ersetzt.
2. Punkt 2. Geschichte mit dem Berufsziel Lehramt für Sonderpädagogik wird wie folgt neu gefasst:

„Das Fach Geschichte wird mit einem Anteil von 30 Kreditpunkten studiert. Hierzu werden nach Maßgabe von Absatz (2) insgesamt fünf Module aus dem nachfolgenden Modulkatalog belegt.“

(1) Modulkatalog

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ges112 Geschichte des Altertums	Wahlpflicht	1 VL/UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges122 Geschichte des Mittelalters	Wahlpflicht	1 VL/UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges132 Geschichte der Frühen Neuzeit	Wahlpflicht	1 VL/UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges142 Geschichte des 19./20. Jahrhunderts	Wahlpflicht	1 VL/UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges152 Osteuropäische Geschichte der Neuzeit	Wahlpflicht	1 VL/UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges172 Methoden und Medien des Geschichtsunterrichts	Pflicht	1 VL/UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges175 Geschichtsunterricht an Förderschulen	Pflicht	2 UE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges186 Geschichtswissenschaftliche Profilbildung I	Wahlpflicht	1 UE/SE mit Directed Studies oder 1 UE/SE und 1 EX/AG	6	aktive Teilnahme

ges189 Studentisches Forschungsprojekt	Wahl- pflicht	1 SE/UE und/oder 1 EX/AG	6	aktive Teilnahme
---	------------------	--------------------------------	---	------------------

VL = Vorlesung; SE = Seminar; UE = Übung; EX = Exkursion;
AG = studentische Arbeitsgruppe; Directed Studies s. u. Punkt 3

(2) Vorgaben zur Modulbelegung

- Aus den älteren Abteilungen ist entweder das Modul ges112: Geschichte des Altertums oder ges122: Geschichte des Mittelalters zu belegen. Belegt wird die Epoche, die im Bachelorstudium noch nicht absolviert wurde.
- Aus den neueren Abteilungen ist entweder das Modul ges132: Geschichte der Frühen Neuzeit oder ges142: Geschichte des 19./20. Jahrhunderts zu belegen. Belegt wird die Epoche, die im Bachelorstudium noch nicht absolviert wurde. Das Modul ges152: Osteuropäische Geschichte der Neuzeit ersetzt je nach epochalem Schwerpunkt das Modul ges132: Geschichte der Frühen Neuzeit oder das Modul ges142: Geschichte des 19./20. Jahrhunderts.
- Verpflichtend zu belegen sind die fachdidaktischen Module ges172: Methoden und Medien des Geschichtsunterrichts und ges175: Geschichtsunterricht an Förderschulen.
- Zu belegen ist entweder das Modul ges186: Geschichtswissenschaftliche Profilbildung I oder das Modul ges189: Studentisches Forschungsprojekt.“

3. Punkt 3. Prüfungsleistungen wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Referat dauert 20 bis 30 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von ca. zehn Seiten.

Eine Hausarbeit umfasst 10 bis 15 Seiten.

Ein Portfolio umfasst maximal vier kleinere Leistungen (z. B. mdl. Präsentation von ca. 15 Minuten, Rechercheauftrag, Thesenpapier, Rezension, Abstract, Quelleninterpretation, Essay). Der Zchnitt des Portfolios wird spätestens in der ersten Veranstaltungswoche in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt), wie z. B. die Durchführung und Dokumentation von Interviews oder die Mitwirkung an Ausstellungs-, Editions- und Publikationsprojekten.

Eine mündliche Prüfung dauert ca. 20 Minuten.

„Directed Studies“ bezeichnet ein an das Seminar/die Übung anknüpfendes Selbststudium, dessen Ergebnis in schriftlicher Form dokumentiert wird (z. B. Lektürebericht, Sammelrezension, Essay o. ä.).

Die aktive Teilnahme umfasst regelmäßige Anwesenheit und engagierte Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Impulsreferaten und Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweiligen Anforderungen an die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Im Verlaufe des Studiums ist mindestens einmal die Prüfungsform „Hausarbeit“ zu absolvieren.“

4. Punkt 4. wird umbenannt in „4. Freiversuch zur Notenverbesserung“ und wie folgt neu gefasst:

„Ein Freiversuch zur Notenverbesserung ist möglich.“

12. Die Anlage 17 wird wie folgt geändert:

Anlage 17
Fachspezifische Anlage für das Fach Sonderpädagogik

1. In Punkt 1. Ziele des Studiums werden die Sätze 5, 6 und 7 ersatzlos gestrichen.
2. Der Punkt 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „2. Regelungen für das Studium der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte

In dem Studienfach Sonderpädagogik können die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte:

1. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und seine Didaktik,
 2. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und seine Didaktik,
 3. Förderschwerpunkt Lernen und seine Didaktik,
 4. Förderschwerpunkt Verhalten/emotionale und soziale Entwicklung und seine Didaktik,
 5. Förderschwerpunkt Sprache und seine Didaktik
- studiert werden.

Aus diesen Förderschwerpunkten sind zum Studienbeginn zwei auszuwählen und zu studieren. Dabei sind im Hinblick auf die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Lehramts für Sonderpädagogik gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) die im Bachelorstudium Sonderpädagogik (Sonderpädagogik als 90 KP Fach) vorgenommenen Schwerpunktsetzungen (z. B. in den Praxismodulen) im Masterstudium weiterhin zu berücksichtigen, da zur Anerkennung der Äquivalenz sonderpädagogische Schulpraktika unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtungen und des Unterrichtsfachs gefordert werden.“

3. In Punkt 3. Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik wird die Tabelle wie folgt ersetzt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
sop600 Vertiefung und Diagnostik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	2 V 1 S	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
sop604 Vertiefung und Diagnostik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	2 V 1 S	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
sop608 Vertiefung und Diagnostik im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	2 V 1 S	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
sop612 Vertiefung und Diagnostik im Förderschwerpunkt Lernen	2 V 1 S	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
sop616 Vertiefung und Diagnostik im Förderschwerpunkt Sprache	2 V 1 S	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
sop620 Didaktik und professionelles Handeln im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat
sop624 Didaktik und professionelles Handeln im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat
sop628 Didaktik und professionelles Handeln im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat
sop632 Didaktik und professionelles Handeln im Förderschwerpunkt Lernen	2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat
sop636 Didaktik und professionelles Handeln im Förderschwerpunkt Sprache	2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat

sop640 Forschendes Lernen im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – interdisziplinäre Zugänge	2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
sop644 Forschendes Lernen im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung – interdisziplinäre Zugänge	2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
sop648 Forschendes Lernen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung – interdisziplinäre Zugänge	2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
sop652 Forschendes Lernen im Förderschwerpunkt Lernen – interdisziplinäre Zugänge	2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
sop656 Forschendes Lernen im Förderschwerpunkt Sprache – interdisziplinäre Zugänge	2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
sop660 Spezialisierung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – Teilhabe, Kooperation, Transition	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
sop664 Spezialisierung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung – Teilhabe, Kooperation, Transition	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Referat
sop668 Spezialisierung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung – Teilhabe, Kooperation, Transition	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Referat
sop672 Spezialisierung im Förderschwerpunkt Lernen – Teilhabe, Kooperation, Transition	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Referat
sop676 Spezialisierung im Förderschwerpunkt Sprache – Teilhabe, Kooperation, Transition	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Referat
Gesamt		42	

4. In Punkt 3. Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik wird Satz 1 gestrichen und ersetzt durch:

„Von den Modulen sop600–sop616 sind zwei Module entsprechend der im Master gewählten Förderschwerpunkte zu belegen.

Von den Modulen sop620–sop636 sind zwei Module entsprechend der im Master gewählten Förderschwerpunkte zu belegen.

Von den Modulen sop640–sop656 ist eines der Module entsprechend der im Master gewählten Förderschwerpunkte zu belegen.

Von den Modulen sop660–sop676 ist eines der Module entsprechend der im Master gewählten Förderschwerpunkte zu belegen.

In den Modulen sop640–sop656 und sop660–sop676 darf nicht zwei Mal der gleiche Förderschwerpunkt gewählt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen sop640–sop656 und sop660–sop676 ist der Abschluss der zwei Module aus sop600–sop616.“

5. Es wird ein neuer Punkt 4 eingefügt, der wie folgt neu gefasst ist:

„4. Regelungen zu Prüfungsleistungen

Eine Hausarbeit hat einen Umfang von ca. 35.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

Ein Portfolio enthält zwei bis drei Leistungen (z. B. Protokolle, Essay, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Arbeitsbericht) im Gesamtumfang von ca. 35.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

Ein Referat dauert in der Regel 30 – 40 Minuten und beinhaltet eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 – 30 Minuten.

Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten.

Gruppenprüfungen sind nach Absprache möglich (ausgenommen Klausur). Für jede weitere an der Prüfung teilnehmende Person steigert sich der Umfang der Prüfungsleistung um 50 % des Umfangs der ursprünglichen Einzelleistung.

Die Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung muss bis zum Ende des Semesters erfolgen, in dem das Modul abgeschlossen wurde. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfenden.“

13. Die Anlage 19 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 19
Fachspezifische Anlage für Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des **Master of Education** hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver Lehrer:innenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das **Lehramt Sonderpädagogik** erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung den unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik (30 KP)

Es sind von den Modulen spo615, spo625, spo630 und spo645 die zwei Bereiche zu belegen, die im Bachelor nicht belegt wurden.

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo615 Fachwissenschaft Sport und Erziehung	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	5,5	1 Portfolio mit 2 Teilleistungen
spo625 Fachwissenschaft Sport und Bewegung	Wahlpflicht	2 SE	5,5	1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
spo630 Fachwissenschaft Sport und Training	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	5,5	1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
spo645 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	5,5	1 unbenotete Klausur und 1 Seminararbeit
spo520 Schulsport I	Pflicht	1 TPS Tanz 1 SE 2 TPS (IB 1a, 1b, 7, 10) 1 Exkursion (IB 6)	10	3 benotete Teilprüfungen: 1 Theorieprüfung (50 %) und 2 Praxisprüfungen (je 25 %) und 1 unbenotete Praxisprüfung
spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter	Pflicht	1 SE Fachdidaktik 1 SE Psychomotorik 1 SE Schwimmen unterrichten	9	3 benotete Teilleistungen
Gesamt			30	

3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt in den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen der Module spo520 Schulsport I und spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen praktischen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch den Dozierenden dokumentiert. Wer mehr als 25 % einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme gemäß § 10 MPO-SoPäd Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige, arbeitswillige und dokumentierte Beteiligung/Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraus. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

4. Prüfungsverfahren Praxisprüfungen

Praktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nicht-öffentlich durchgeführt werden, sofern nicht die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen. Praktisch-theoretische Prüfungen setzen sich aus einer Praxisprüfung und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 – 20 Minuten) zusammen. Praxisprüfungen sind praktische Demonstration eines sportart- bzw. sportspielspezifischen Bewegungskönnens. Die Dauer der Praxisprüfung richtet sich nach der belegten Sportart. Die spezifischen Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen bzw. den dazugehörigen Prüfungsanforderungen formuliert.

5. Freiversuch

In den Modulen spo520 Schulsport I und spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter ist ein Freiversuch nicht möglich.

6. Definition der Prüfungsleistungen

Modul spo615 Fachwissenschaft Sport und Erziehung

Prüfungsleistung: 1 Portfolio

Portfolio: 2 Teilleistungen bestehend aus 1 Ausarbeitung in Form einer Projektskizze (5 - 8 Seiten Text) und 1 Ausarbeitung in Form einer Bibliographie (5 - 8 Seiten Text) oder kritischen Stellungnahme (5 - 8 Seiten Text) oder Thesenpapier (5 - 8 Seiten Text) oder Exzerpt (5 - 8 Seiten Text) oder Reflexion (5 - 8 Seiten Text)

Modul spo625 Fachwissenschaft Sport und Bewegung

Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur

Mündliche Prüfung: 15 - 20 Minuten zu den Inhalten beider Seminare des Moduls

Klausur: 60 Minuten zu den Inhalten beider Seminare des Moduls

Modul spo630 Fachwissenschaft Sport und Training

Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur

Mündliche Prüfung: 15 - 20 Minuten zu den Inhalten der Vorlesung und des Seminars

Klausur: 60 Minuten zu den Inhalten der Vorlesung und des Seminars

Modul spo645 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie

Prüfungsleistung: 1 unbenotete Klausur und 1 Seminararbeit (benotet)

Klausur: 60 Minuten

Seminararbeit: berufsfeldbezogene Theoriearbeit bestehend aus Referat (10 Minuten) mit Thesenpapier (2 Seiten) und Ausarbeitung (8 – 10 Seiten)

Modul spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter

Prüfungsleistung: 3 benotete Teilleistungen:

Präsentation mit Ausarbeitung (5 - 10 Seiten Text), Lehrprobe (30 - 45 Minuten) mit Ausarbeitung (5 bis 10 Seiten Text) und Klausur (60 Minuten).

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Allgemeiner Teil

Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.

Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden. Diese Übergangsbestimmungen treten mit Ablauf des Wintersemesters 2023/24 außer Kraft. Über diesen Zeitpunkt hinaus können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden.

(2) Anlage 7

Elementarmathematik

Abweichend von Punkt 1. gilt die Änderung nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2016/17. Für diese Studierende gelten die bisherigen Bestimmungen.

(3) Anlage 17

Sonderpädagogik

Abweichend von Punkt 1 gelten die Regelungen nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.

Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden. Diese Übergangsbestimmungen treten mit Ablauf des Wintersemesters 2023/24 außer Kraft. Über diesen Zeitpunkt hinaus können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden.

(4) Anlage 19

Sportwissenschaft/ Unterrichtsfach Sport

Abweichend von Punkt 1. gilt für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22, dass ein bereits begonnenes Modul nach den bisher geltenden Regelungen absolviert wird.